



November 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fortpflanzungsrechte

Künstliche Befruchtung

Evans gegen Vereinigtes Königreich (6339/05)

10.04.2007

Natallie Evans, die an Eierstock-Krebs litt, unterzog sich einer In-vitro-Befruchtung (IVF) mit ihrem damaligen Partner J., bevor sie sich ihre Eierstöcke entfernen ließ. Auf diese Weise entstanden sechs Embryonen, die eingelagert wurden. Als sich das Paar trennte, widerrief J. seine Zustimmung zur weiteren Verwendung der Embryonen, weil er nicht der genetische Vater des Kindes von Frau Evans sein wollte. Das britische Recht machte es daher erforderlich, dass die Embryonen zerstört würden, was zur Folge hätte, dass Frau Evans niemals ein genetisch mit ihr verwandtes Kind bekommen könnte.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte drückte sein Mitgefühl mit Frau Evans' Notlage aus, stellte aber keine Verletzung der Artikel 2 (Recht auf Leben), 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) oder 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest: Die erschaffenen Embryonen hatten kein Recht auf Leben; es gab keinen europäischen Konsens in dieser Frage; die Regelung der Zustimmung war klar; Frau Evans wurde hierüber auch aufgeklärt, bevor sie sich der IVF unterzog. Die Regelungen stellten einen fairen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen dar.

Dickson gegen Vereinigtes Königreich (44362/04)

04.12.2007

Kirk Dickson, einem Gefangenen, der wegen Mordes eine Mindesthaftstrafe von 15 Jahren verbüßte, wurde die Möglichkeit einer künstlichen Befruchtung verweigert, die ihm ermöglicht hätte, ein Kind mit seiner Frau Lorraine zu bekommen. Diese – geboren im Jahr 1958 – hätte nach seiner Freilassung kaum mehr eine Chance auf eine Schwangerschaft gehabt.

Der Gerichtshof entschied mit 12 zu 5 Stimmen, dass eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention insoweit zu bejahen ist, als kein fairer Ausgleich zwischen den konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen getroffen wurde.

Maßnahmen, die im Anschluss an das Urteil ergriffen wurden: Herr Dickson ist jetzt im offenen Vollzug und hat Heimaturlaub. Zudem wurde eine neue Regelung eingeführt, die Gefangenen Zugang zu künstlicher Befruchtung gewährt.

S.H. u.a. gegen Österreich (57813/00)

03.11.2011

Die Beschwerdeführer sind zwei österreichische Ehepaare, die an Unfruchtbarkeit leiden und auf künstliche Befruchtungstechniken zurückgreifen wollten, die in Österreich verboten sind. Für eines der Paare wäre eine In-vitro-Befruchtung mit gespendeten Spermazellen für das Ehepaar H. die einzige Möglichkeit, ein Kind zu bekommen, das mit einem der Partner genetisch verwandt ist. Das andere Paar könnte nur mit einer In-vitro-Befruchtung mit einer gespendeten Eizelle ein Kind bekommen, das mit einem Elternteil genetisch verwandt ist. Beide Möglichkeiten sind aber nach dem österreichischen Fortpflanzungsmedizinengesetz ausgeschlossen, das Samenspenden für die In-vitro-Befruchtung und Eizellspenden generell verbietet. Gleichzeitig sind nach dem

Gesetz andere künstliche Befruchtungstechniken, insbesondere die In-vitro-Befruchtung mit Ei- und Samenzellen der Partner bzw. Ehepartner selbst (homologe Methoden) erlaubt, ebenso wie, in Ausnahmefällen, Samenspenden, wenn die Spermien direkt in die Gebärmutter der Frau eingebracht werden (In-vivo-Befruchtung).

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er befand, dass Österreich bei der gesetzlichen Regelung der künstlichen Befruchtung zum Zeitpunkt der nationalen Gerichtsentscheidung über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügte, angesichts der Tatsache, dass die In-vitro-Befruchtung heikle ethische Fragen vor dem Hintergrund dynamischer wissenschaftlicher Entwicklungen aufwarf und weiter aufwirft und dass der Trend in den europäischen Staaten, Keimzellspenden zum Zweck der In-vitro-Befruchtung zu erlauben bisher nur eine Entwicklungsstufe in einem besonders dynamischen Rechtsgebiet widerspiegelt. Auch wenn er im vorliegenden Fall keine Verletzung der Konvention feststellte, unterstrich der Gerichtshof, dass das Gebiet der künstlichen Fortpflanzung, das von besonders dynamischen wissenschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen geprägt ist, von den Staaten weiter überprüft werden muss.

Anhängige Verfahren

[Daniela Knecht gegen Rumänien \(10048/10\)](#)

Die Beschwerdeführerin verlor den Zugang zu ihren eingefrorenen Embryonen, als diese aus der Klinik, wo sie eingelagert waren, entfernt und in Verbindung mit einer strafrechtlichen Ermittlung an ein gerichtsmedizinisches Institut überführt wurden. Der rechtliche und medizinische Status der Embryonen ist ungeklärt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies die rumänische Regierung an, als vorläufige Maßnahme gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die Embryonen nicht zu vernichten, solange der Fall anhängig ist. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Artikel 2 und 8.

Pränatale Untersuchungen

[Vo gegen Frankreich \(53924/00\)](#)

08.07.2004

Wegen einer Verwechslung mit einer anderen Patientin mit gleichem Nachnamen war der Beschwerdeführerin die Fruchtblase durchstoßen worden, so dass eine medizinische Abtreibung durchgeführt werden musste. Sie vertrat die Ansicht, dass die unbeabsichtigte Tötung ihres Kindes als Totschlag einzustufen war.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 2 fest. Er befand, dass es derzeit weder wünschenswert noch möglich ist, die Frage, ob das ungeborene Kind eine durch Artikel 2 geschützte Person ist, zu beantworten. Im Übrigen bestand keine Notwendigkeit für einen strafrechtlichen Rechtsbehelf; es gab bereits Rechtsbehelfe, die der Beschwerdeführerin ermöglichten, einen ärztlichen Behandlungsfehler nachzuweisen und Schadensersatz zu verlangen.

[Draon und Maurice gegen Frankreich \(1513/03 und 11810/03\)](#)

16.10.2005

Die Beschwerdeführer sind Eltern von Kindern mit schweren angeborenen Behinderungen, die aufgrund ärztlicher Fehler während der pränatalen Untersuchungen nicht entdeckt wurden. Sie verklagten daraufhin die betreffenden Krankenhäuser. Am 4. März 2002 trat ein neues Gesetz in Kraft, das eingeführt wurde, als ihre Verfahren anhängig waren, wonach es nicht mehr möglich war, eine Entschädigung vom Krankenhaus/Arzt für die lebenslangen, sich aus der Behinderung des Kindes ergebenden „besonderen Belastungen“ zu fordern. Die ihnen gewährte Entschädigung deckt daher die "besonderen Belastungen" nicht ab.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gesetz im Hinblick auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits anhängig waren, eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) darstellt.

[Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils](#)

R.R. gegen Polen (27617/04)

26.05.2011

Einer zweifachen Mutter, die erneut schwanger war mit einem Kind, von dem angenommen wurde, dass es an einer schweren genetischen Anomalie leidet, wurde bewusst der rechtzeitige Zugang zu genetischen Tests durch Ärzte verwehrt, die gegen eine Abtreibung waren. Sechs Wochen vergingen zwischen der ersten Ultraschalluntersuchung, die auf die Möglichkeit einer Missbildung des Fötus hinwies, und den Ergebnissen der Fruchtwasseruntersuchung, so dass es für die Beschwerdeführerin zu spät war, eine informierte Entscheidung über Fortsetzung oder legalen Abbruch der Schwangerschaft zu treffen, da die gesetzliche Frist bis dahin abgelaufen war. Ihre Tochter wurde mit einer abnormalen Chromosomenzahl (Turner-Syndrom¹) geboren. Sie machte geltend, dass das Großziehen eines schwer kranken Kindes für sie und ihre beiden anderen Kindern schädlich sei. Zudem verließ sie ihr Mann nach der Geburt des dritten Kindes.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) fest. Die Beschwerdeführerin war in einer prekären Lage gedemütigt und „schäbig“ behandelt worden, sie war nicht angemessen beraten und informiert und die Entscheidung über ihren Zugang zu den von Ärzten empfohlenen genetischen Tests war verzögert worden. Außerdem lag eine Verletzung von Artikel 8 vor, weil es nach polnischem Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf gab, den die Beschwerdeführerin hätte ergreifen können, um Zugriff auf die verfügbaren Diagnosemöglichkeiten zu erhalten und eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie abtreibt oder nicht. Da das polnische Recht eine Abtreibung in Fällen fötaler Fehlbildungen erlaubte, bedurfte es eines angemessenen rechtlichen Rahmens, um zu garantieren, dass sich schwangeren Frauen umfassend und zuverlässig über den Gesundheitszustand ihres Fötus informieren können. Der Gerichtshof widersprach der Auffassung der polnischen Regierung, wonach der Zugang zu pränatalen Gentests gleichbedeutend mit dem Zugang zur Abtreibung sei. Frauen suchten den Zugang zu solchen Tests aus vielen Gründen. Zudem sind Staaten verpflichtet, ihre Gesundheitswesen so zu gestalten, dass Ärzte Patienten nicht daran hindern können, Zugang zu gesetzlich garantierten medizinischen Leistungen zu erhalten.

Schutz der Gesundheit schwangerer Frauen

Tysiäc gegen Polen (5410/03)

20.03.2007

Alicja Tysiäc wurde ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen verweigert, obwohl sie darauf hingewiesen worden war, dass ihre bereits starke Kurzsichtigkeit sich durch das Austragen des Kindes deutlich verschlechtern könne. Nach der Geburt ihres Kindes erlitt sie eine Netzhautblutung und wurde als Schwerbehinderte anerkannt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Frau Tysiäc kein effektives Verfahren zur Verfügung stand, mit dem sie hätte klären können, ob die Voraussetzungen einer legalen Abtreibung erfüllt waren oder nicht. Somit lag eine Verletzung von Artikel 8 vor.

¹ Eine genetische Krankheit, die etwa eines von 2.500 Mädchen betrifft und bei der die Betroffene nicht über das übliche Paar von zwei X-Chromosomen verfügt. Die Betroffenen sind in der Regel kleiner als der Durchschnitt und unfruchtbar. Weitere gesundheitliche Probleme können Nieren- und Herz-Anomalien, Bluthochdruck, Fettleibigkeit, Diabetes mellitus, Katarakt, Probleme mit der Schilddrüse und Arthritis sein. Einige Betroffene können auch Lernschwierigkeiten haben.

A.B. und C. gegen Irland (25579/05)

16.12.2010

Drei in Irland lebende Frauen, die ungewollt schwanger geworden waren, rügten, dass sie nach Großbritannien reisen mussten, um eine Abtreibung vornehmen zu lassen, da dies in Irland legal nicht möglich war. Sie sahen darin eine Demütigung und Stigmatisierung; zudem seien sie dadurch Gesundheitsgefahren ausgesetzt gewesen. Zwar ist Abtreibung in Irland strafbar, aber es gibt nach der Verfassung ein Recht auf Abtreibung, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben der Mutter besteht. Eine der Beschwerdeführerinnen, die an Krebs erkrankt war und nicht von ihrer Schwangerschaft wusste, unterzog sich medizinischen Untersuchungen, die in der Schwangerschaft kontraindiziert sind. Sie vermutete dass ihre Schwangerschaft einen Krankheitsrückfall bedingen und ihr Leben in Gefahr bringen könnte.

Der Gerichtshof stellte keine Verletzung der Konvention hinsichtlich der ersten beiden Beschwerdeführerinnen fest, aber eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) hinsichtlich der an Krebs erkrankten Beschwerdeführerin. Sie hatte keine Möglichkeit, sich auf ihr Recht auf eine legale Abtreibung zu berufen, weder vor Gericht, noch gegenüber den Ärzten.

Anhängiges Verfahren

Z. gegen Polen (46132/08)

Z. behauptet, dass ihre schwangere Tochter, die an Colitis ulcerosa litt, verstarb, weil ihr notwendige Untersuchungen und Therapien vorenthalten wurden, da der behandelnde Arzt befürchtete, ihren Fötus zu schädigen.

Zwangssterilisation

K.H. und andere gegen die Slowakei (32881/04)

28.04.2009

Acht romastämmige, slowakische Frauen konnten nach einem Kaiserschnitt keine Kinder mehr bekommen. Sie vermuteten, dass sie ohne ihr Wissen während der Operationen sterilisiert worden waren und verklagten die beiden betroffenen slowakischen Krankenhäuser.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 8 und Artikel 6 § 1 (Zugang zu einem Gericht) fest, weil die Beschwerdeführerinnen nicht die Möglichkeit gehabt hatten, Fotokopien ihrer Krankenakten zu erhalten.

I.G., M.K. und R.H. gegen die Slowakei (15966/04)

22.09.2009 (Zulässigkeitsentscheidung)

Drei romastämmige, slowakische Frauen, von denen zwei zum fraglichen Zeitpunkt minderjährig waren, behaupten, dass sie bei einem Kaiserschnitt in einem slowakischen Krankenhaus in sogenannten „Zigeunerräumen“ gesondert untergebracht und ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung sterilisiert worden seien. Sie rügten zudem einen Verlust ihres sozialen Status, Probleme mit ihren Partnern und ernsthafte medizinische Nebenwirkungen als Folge der Sterilisierung.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für zulässig.

V.C. gegen die Slowakei (18968/07)

08.11.2011

Die romastämmige Beschwerdeführerin wurde im Jahr 2000 in einem öffentlichen Krankenhaus nach der Geburt ihres zweiten Kindes ohne ihre volle und informierte Zustimmung sterilisiert. Sie unterschrieb die Einwilligung noch während sie in den Wehen lag, ohne zu verstehen, was gemeint war oder dass der Eingriff unumkehrbar ist. Zudem wurde ihr vorher gesagt, dass – sollte sie zum dritten Mal schwanger werden –

entweder sie oder das Kind sterben würde. Seit dem Eingriff wurde sie von der Romagemeinschaft geächtet und sie sieht – mittlerweile geschieden – ihre Unfruchtbarkeit als einen Grund für ihre Trennung von ihrem Ehemann an.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\) und Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass V.C. aufgrund der Sterilisation und der Art und Weise, in der ihr Einverständnis eingeholt wurde, Gefühle der Angst, Beklemmung und der Minderwertigkeit erlebt haben musste. Sie hatte körperlich und seelisch über einen langen Zeitraum, auch hinsichtlich der Beziehung mit ihrem damaligen Ehemann und der Romagemeinschaft, gelitten. Zwar lag kein Beweis dafür vor, dass die Ärzte sie vorsätzlich misshandelt hätten, aber sie hatten zumindest unter grober Missachtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit als Patientin gehandelt. Ihre Sterilisation stellte daher eine Verletzung von Artikel 3 dar. Weiter lag eine Verletzung von Artikel 8 vor, da es keine gesetzlichen Vorkehrungen gab, die Roma-Frauen in der Situation der Beschwerdeführerin speziell schützten.

Das Gesetz über das Gesundheitssystem von 2004 führte eine neue Regelung ein, wonach eine Sterilisation erst 30 Tage nach einem schriftlichen Antrag vorgenommen werden darf. Erforderlich ist zudem, die betroffene Frau vorab über alternative Methoden der Empfängnisverhütung, Familienplanung und über medizinische Folgen zu informieren.

Anhängiges Verfahren

[Gauer u.a. gegen Frankreich \(61521/08\)](#)

Fünf junge Mädchen mit geistigen Behinderungen wurden ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung, die auch nicht erforderlich war, sterilisiert. Unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens), Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) rügen sie, dass durch die Operationen ihre körperliche Unversehrtheit sowie ihr Recht auf Gründung einer Familie verletzt und dass sie wegen ihrer Behinderungen diskriminiert worden seien.

Hausgeburten

[Ternovsky gegen Ungarn \(67545/09\)](#)

14.12.2010

Die Beschwerdeführerin rügte, dass ihr die Möglichkeit einer Hausgeburt verweigert worden war. Sie legte dar, dass es Hebammen nicht möglich sei, sie bei einer Hausgeburt zu betreuen, weil sie damit eine Strafverfolgung riskierten.

[Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der möglichen Strafverfolgung der Hebamme und dem Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung der Frage sich de facto nicht für eine Hausgeburt entscheiden konnte. Es lag eine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\) vor.](#)

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08

**Abonnieren Sie die Pressemitteilungen des EGMR als RSS feeds:
<http://www.echr.coe.int/echr/rss.aspx>**